

GESCHÄFTSORDNUNG

des Gemünder Bürger-Schützenvereins
St. Sebastianus-Bruderschaft 1699 e.V.

vom 27. Dezember 1976

Die Geschäftsordnung wurde in der Generalversammlung am 27. Dezember 1976 beschlossen.

1. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 1977
2. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 27. Dezember 1984
3. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 19. Dezember 1986
4. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 1987
5. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 29. Dezember 1989
6. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 28. Dezember 1999
7. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 29. Dezember 2000
8. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2004
9. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 30. Dezember 2005
10. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 29. Dezember 2006
11. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2008
12. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 29. Dezember 2009
13. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2011
14. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2012
15. Änderung in der Mitgliederversammlung vom 30. Dezember 2016

In der Geschäftsordnung wird alles geregelt, was in der Satzung keine Berücksichtigung findet.

§ 1 **Name und Sitz**

Der Gemünder Bürger-Schützenverein, St. Sebastianus-Bruderschaft 1699 e.V., betrachtet sich als die 1699 gegründete St. Georgius-Bruderschaft, welche im Jahre 1712 als St. Sebastianus-Bruderschaft weitergeführt wurde. Auch führt der Verein die Tradition des am 12. August 1857 in das Leben gerufenen Gemünder Schützenvereins weiter. Die 1874 angeschaffte Fahne ist heute noch im Besitz des Vereins.

Der Verein hat seinen Sitz in Gemünd / Eifel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter der Nummer VR 30234 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten der Anmeldung beizufügen.

Jugendliche vom 16. bis 24. Lebensjahr werden als Jungschützen und Kinder ab dem vollendeten 6. bis 15. Lebensjahr werden als Schülerschützen geführt.

Die Bekanntgabe der neuen Mitglieder sowie die Austritte aus dem Regiment erfolgt bei der nächsten Generalversammlung.

§ 3

Mitglieder

Aktive Mitglieder verpflichten sich, am Vereinsleben teilzunehmen bzw. den Schießsport oder das Fahnschwenken auszuüben. Darüber hinaus verpflichten sich die aktiven Mitglieder in Tracht, an den öffentlichen Aufzügen des Vereins teilzunehmen.

Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder werden bei ihrem Ableben mit der Fahne zur letzten Ruhe begleitet. Die aktiven Mitglieder müssen es sich zur Ehre anrechnen, einem verstorbenen Mitglied das letzte Geleit zu geben. Die inaktiven Mitglieder werden mit einer Trauerabordnung begleitet.

§ 4

Beiträge

Die Monatsbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Aktive Mitglieder:

- Schützen und Jungschützen ab 22 Jahren: 3,00 €
- Jungschützen von 16 bis 21 Jahren: 2,00 €
- Schülerschützen von 6 bis 15 Jahren: 1,00 €
- Umlage bei einem Sterbefall eines Mitglieds der Sterbekasse (zahlbar ab dem vollendeten 18. Lebensjahr): 0,50 €

Inaktive Mitglieder: 3,00 €

Zusätzlich zu den Monatsbeiträgen wird eine Investitionsumlage erhoben, die nach dem Alter gestaffelt ist.

- Schützen und Jungschützen ab 22 Jahren: 2,00 €
- Jungschützen vom 16 bis 21 Jahren: 1,00 €
- Schüler 0,00 €

Schützen und Jungschützen ab 22 Jahren zahlen jährlich eine Schützenfestumlage von 5,00 €.

Stichtag für die Beitragsberechnung ist der vorhergehende 01.01. bzw. 01.07. des Halbjahres, in dem das jeweilige Alter vollendet wird.

§ 5

Beiträge zu Verbänden und Versicherungen

Die Schützenbruderschaft ist dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln mit Sitz in Leverkusen angeschlossen.

Die Mitglieder des Vereins sind unfall- und haftpflichtversichert.

Die Schützenhalle und das Schützenhaus samt Schießstand sind gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Elementarschäden versichert.

Für den Vorstand besteht eine Vereinshaftpflichtversicherung.

§ 6

Einteilung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Kompanien, die von einem Hauptmann geführt werden. Er beruft die Kompanie-Versammlung ein, leitet dieselbe und führt die Kompanie bei öffentlichen Aufzügen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dem Verein als aktives Mitglied beizutreten, ohne einer Kompanie anzugehören.

Diese Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die anderen aktiven Schützen.

Sie tragen jedoch in der Regel keine Tracht.

Für sie gilt auch die Regelung des § 3 II GO.

Die Schüler- und Jungschützen sind innerhalb der Bruderschaft durch den Vereinsjugendtag kompanieübergreifend selbständig organisiert. Die Strukturen sind in der Jugendordnung festgelegt, die die Satzung und diese Geschäftsordnung diesbezüglich ergänzt.

Der Schützenoberst führt bei öffentlichen Aufzügen das Regiment.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- I. dem geschäftsführenden Vorstand
- II. dem engeren Vorstand
- III. dem erweiterten Vorstand

I. zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- 1. der 1. Vorsitzende
- 2. der 2. Vorsitzende
- 3. der 1. Schatzmeister
- 4. der 1. Schriftführer

II. zum engeren Vorstand gehören:

- 1. der geschäftsführende Vorstand
- 2. der 2. Schatzmeister
- 3. der 2. Schriftführer
- 4. der Regimentsschießmeister
- 5. der Pressereferent und Chronikgestalter
- 6. der Oberst
- 7. der Jungschützenmeister
- 8. der amtierende Schützenkönig

III. zum erweiterten Vorstand gehören:

- 1. der engere Vorstand
- 2. der Präses
- 3. die Kompanie-Hauptleute
- 4. der amtierende Kaiser
- 5. der amtierende Jungschützenprinz
- 6. die stellvertretenden Regimentsschießmeister
- 7. ggf. der oder die Ehrenvorsitzende(n)
- 8. der Platzwart
- 9. der stellvertretende Jungschützenmeister

Der Vorstand ist grundsätzlich im Ehrenamt tätig (siehe hierzu geltende Satzung).

Neben dem geschäftsführenden Vorstand werden auch die Positionen II., Nr. 2. bis 6. alle vier Jahre von der Wintergeneralversammlung gewählt, wobei die Wahlen zu den Positionen II., Nr. 2, 5 und 6 sowie zu den Positionen II., Nr. 3 und 4 jeweils um zwei Jahre versetzt stattfinden. Die Position II., 7. wird alle zwei Jahre vom Vereinsjugendtag gewählt. Diese Wahl wird von der Wintergeneralversammlung bestätigt und die gewählte Person damit in den Vorstand aufgenommen.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

Die Aufgabenverteilung des engeren Vorstandes:

1. Vorsitzender	Repräsentation, Versammlungsleitung und Vertretung in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen
2. Vorsitzender	Vertretung des 1. Vorsitzenden. Vorbereitung beim Ausrichten von Festen und Veranstaltungen
1. Schatzmeister	Kassenführung, Rechnungslegung und Erstellung des Jahresabschlusses
1. Schriftführer	Schriftverkehr, Einladungen und Protokollführung
2. Schatzmeister	Unterstützung des 1. Schatzmeisters
2. Schriftführer	Unterstützung des 1. Schriftführers
Regimentschießmeister	Organisation und Überwachung des Schießbetriebes und der Einhaltung der waffenrechtlichen Bestimmungen (siehe hierzu § 15 der geltenden Satzung)
Pressereferent und Chronikgestalter	Information der Presse sowie Gestaltung der Chronik und des Internetauftritts
Oberst	Leitung der Festzüge
Jungschützenmeister	Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses, Betreuung der Schüler- und Jungschützen

§ 9

Feste des Vereins

Das Regiment feiert jedes Jahr das Sebastianusfest in Verbindung mit dem Königsabend. Außerdem findet jährlich ein Regimentsschießen statt.

Das Schützenfest wird alljährlich am Sonntag vor Anna (26.07.) gefeiert.

Schützenfest-Montag werden jeweils der Schützenkönig, der Jungschützenprinz, der Schülerprinz und der Bambiniprinz ausgeschossen.

Schützenkönig kann nur derjenige werden, der mindestens vier Jahre aktiv tätig und 25 Jahre alt ist. Die Königswürde kann erst nach acht Jahren ein weiteres mal erlangt werden.

Der **Jungschützenprinz** muss mindestens 16 Jahre alt sein. Das jeweilige Höchstalter ist in den Richtlinien des BHDS bzw. BdSJ geregelt. Ein zweites Mal Jungschützenprinz kann man erst nach zwei Jahren werden.

Der **Schülerprinz** muss mindestens zehn Jahre alt sein. Das Höchstalter ist in den Richtlinien des BHDS bzw. BdSJ geregelt. Schülerprinz kann man erst nach zwei Jahren ein weiteres mal werden.

Der **Bambiniprinz** muss mindestens 6 Jahre alt sein. Das Höchstalter ist 12 Jahre. Bambiniprinz kann man erst nach zwei Jahren ein weiteres mal werden.

Das Königsvogelschießen wird durch den Ehrenschiess des amtierenden Königs auf den Rumpf eröffnet und durch den Vorsitzenden nach den Richtlinien der Schießordnung geleitet.

Schützenkönig wird derjenige, der nach Abschießen von Kopf, linkem und rechtem Flügel den Rumpf des Königsvogels spaltet.

Der Jungschützenprinz, der Schülerprinz und der Bambiniprinz werden durch die höchste Ringzahl ermittelt.

Die Jungschützen schießen drei Schuss Luftgewehr, Freihand auf zehn Meter.

Die Schülerschützen drei Schuss Luftgewehr, aufgelegt auf zehn Meter.

Die Bambinischützen schießen drei Schuss aufgelegt mit dem Lasergewehr.

Ebenfalls an Schützenfest wird ein **Bürgerkönig** ausgeschossen. Der Bürgerkönig muss mindestens 18 Jahre alt sein und darf nicht aktives Mitglied des Vereins sein. Ein zweites Mal Bürgerkönig darf man erst nach vier Jahren werden. Geschossen wird mit Kleinkaliber auf einen Holzvogel.

Alle drei Jahre (1993-1996-1999 usw.) wird durch ein Kaiser-Vogelschießen aus allen Schützenkönigen ein **Kaiser** ermittelt. Die Kaiserwürde kann nur einmal errungen werden.

Der Schützenkönig und der Jungschützenprinz sind verpflichtet, an den öffentlichen Aufzügen des Vereins teilzunehmen und hierbei das Silber zu tragen.

Die Krönung der Majestäten (König, Bürgerkönig, Jungschützen, Schülerprinz und Bambiniprinz sowie ggf. Kaiser) findet Schützenfest-Montag nach dem Königsvogelschiess statt.

Beim Sebastianusfest und an Schützenfest zieht der Verein geschlossen zur Kirche. Es wird jeweils eine Heilige Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins gefeiert.

§ 10 Sterbekasse

Stirbt ein Mitglied, das der Sterbekasse angehört, so wird an die Angehörigen ein Sterbegeld in Höhe von 100,00 € (i.W. einhundert) ausgezahlt.

Mitglieder der Sterbekasse sind nur aktive Mitglieder, die den vollen, jeweiligen Jahresbeitrag bezahlen. Ausgenommen vom vollen Jahresbeitrag, aber sterbegeldberechtigt, sind Jungschützen unter 18 Jahren.

Aktive Mitglieder, die vor der Berufung zum Ehrenmitglied immer der Sterbekasse angehört haben, behalten den Anspruch auf das Sterbegeld. Ehrenmitglieder, die vor der Berufung zum Ehrenmitglied keine Beiträge geleistet haben, haben keinen Sterbegeldanspruch.

Ein aktives Mitglied hat erst nach zwei vollen Beitragsjahren Anspruch auf das Sterbegeld. Beiträge für fehlende Zeiten können nicht nachentrichtet werden.

Die Sterbekasse wird durch den Schatzmeister geführt.

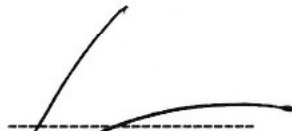
Gemünd, den 30. Dezember 2016



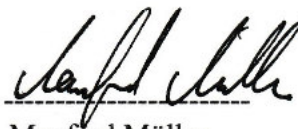
Ditmar Krumpen
1. Vorsitzender



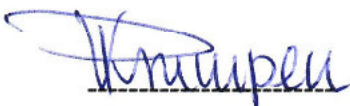
Siegfried Lang
2. Vorsitzender



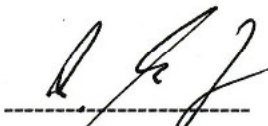
Ulf Otten
1. Schatzmeister



Manfred Müller
1. Schriftführer



Petra Krumpen
2. Schatzmeister



Reinhard Maeding
2. Schriftführer



Thorsten Harth
Pressereferent



Rolf Wiedemeyer
Schießmeister



Rainer Schmitz
Oberst